

Freistellung nach § 37 Abs.7 Betriebsverfassungsgesetz BetrVG

Die Seminare nach § 37 Abs. 7 BetrVG sind ebenfalls im Seminarplan besonders gekennzeichnet. Diese Seminare vermitteln Kenntnisse, die für die Tätigkeit des Betriebsrates geeignet sind.

Betriebsratsmitglieder und Jugend- und Auszubildendenvertreter/-innen, die an einem dieser Seminare teilnehmen wollen, haben während ihrer regelmäßigen Arbeitszeit einen individuellen Anspruch auf bezahlte Freistellung für insgesamt drei Wochen. Der Anspruch erhöht sich auf vier Wochen, wenn die Kolleginnen und Kollegen erstmals ein solches Amt übernommen haben. Diese Regelung gilt nach § 65 Abs. 1 BetrVG auch für Jugend- und Auszubildendenvertreter/-innen.

Über die zeitliche Lage der Seminarteilnahme hat der Betriebsrat einen Beschluss zu fassen (§ 37 Abs. 7 letzter Satz, BetrVG)

Kosten

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und die Seminarkosten übernimmt die IG Metall. Die Fahrtkosten übernimmt der Arbeitgeber.